OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750786/2/Sr

Datum:
Linz, 30. Jänner 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag Stierschneider über die Beschwerde des F I U, x, StA: Nigeria, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 6. November 2019, GZ: BA-4-AEG/66084, betreffend die Abweisung des Antrages auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung „Student“

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid vom 6. November 2019, GZ: BA-4-AEG/66084, wies der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erteilung der Aufenthaltsbewilligung „Student“ gemäß §§ 7, 8 Z 8b Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung (NAG-DV), 64 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) sowie 45 ff Allgemeinen Verfahrensgesetzes (AVG) ab.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der erforderliche Studienerfolg nicht vorliege. Im maßgeblichen Studienjahr 2018/19, welches am 1. Oktober 2018 begonnen und am 30. September 2019 geendet habe, habe der Bf lediglich eine Prüfung im Ausmaß von 6 Semesterwochenstunden bzw 6 ECTS-Punkten vorweisen können. Da es sich beim belegten Studium um ein englischsprachiges handle, könnten die vorliegenden Punkte nicht als Studienerfolg gewertet werden.
Darüber hinaus würden weder die Erkrankung der Eltern, der nachfolgende Tod des Vaters noch die psychischen Belastungen des Bf unter den Tatbestand des unvorhergesehenen und unabwendbaren Ereignisses fallen.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf, in der dieser erschließbar beantragte, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und seiner Beschwerde stattzugeben.

Begründend führte der Bf aus, dass er sich den Deutschkursen aus Gründen der Integration und der emotionalen Instabilität gewidmet habe. Letztere habe ihn auch an der Arbeit im Labor gehindert („wollte Kollegen nicht kompromittieren“). Die psychischen Probleme hätten im Februar/März auch zu Hautausschlägen geführt und ihm den Kontakt mit Menschen verleidet. Nach einem Arztbesuch im März/April habe er die passende Medizin erhalten. Im Zuge einer Gesundenuntersuchung sei im Juni ein Nabelbruch festgestellt worden. Da er sich vor der Operation gefürchtet habe, habe er sich für einen Operationstermin im Dezember 2019 entschieden.

Der durch die gesundheitlichen Faktoren hervorgerufene Stress habe ihn von der Wahrnehmung seiner studentischen Pflichten abgehalten. Da diese Probleme sehr persönlich seien, habe er sie nicht vorgebracht.

3. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2019, eingelangt am 30. Dezember 2019, legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht OÖ die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art 6 EMRK sowie Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf wurde am x geboren und ist Staatsangehöriger von Nigeria. Dem Bf wurde zuletzt die Aufenthaltsbewilligung „Student“ bis 1. Oktober 2019 erteilt. Am 24. September 2019 brachte er rechtzeitig einen Verlängerungsantrag bei der belangten Behörde ein.

Seit 2017 ist der Bf durchgehend im selben Studiengang (B) gemeldet. Dabei handelt es sich um ein englischsprachiges Studium. Die Zulassung zum ordentlichen Studium erfolgte unter der Bedingung der Absolvierung der Ergänzungsprüfungen in den Fächern Mathematik, Physik und Chemie. Zuletzt war der Bf im Sommersemester 2019 als außerordentlicher Studierender gemeldet.

Für das dem Antrag vorausgegangene Studienjahr (Wintersemester 2018/2019 sowie Sommersemester 2019) kann der Bf keinen Studienerfolg nachweisen.

Aufgrund von Umweltveränderungen fühlte sich der Bf gegen Ende des Wintersemesters 2017/2018 gestresst. Im Sommersemester 2018 blieb der Bf den Vorlesungen fern. Die Erkrankung der Eltern im Spätsommer 2018 und der Tod des Vaters im September 2019 belasteten den Bf emotional. Die Sprachbarriere machte eine Integration und eine Arbeitsaufnahme schwierig. Durch die hohe Kursbelastung war dem Bf das Erlernen der deutschen Sprache nicht möglich. Aus diesem Grund, im Zusammenhang mit seiner emotionalen Instabilität und der dadurch bedingten Unmöglichkeit der Laborarbeit (der Bf wollte die Kollegen nicht „kompromittieren“) besuchte der Bf Deutschsprachkurse. Im Spätwinter aufgetretene Hautausschläge ließ der Bf im Frühling behandeln. Bei einer Gesundenuntersuchung im Juni 2019 wurde ein Nabelbruch festgestellt. In den Sommerferien 2019 führte der Bf kleinere Arbeiten aus, um die Kenntnisse der deutschen Sprache, der sozialen Orientierung und der Integration zu vertiefen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III.

1. Gemäß § 64 Abs 1 NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2019, ist Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs 2 Z 2 erfüllen und
2. ein ordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, absolvieren,
3. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs 4 Privatuniversitätengesetz, BGBl. I Nr. 74/2011, oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, dieses mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst und nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient,
4. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs 4 Privatuniversitätengesetz oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, welches auf die in der Zulassungsentscheidung vorgeschriebene Ergänzungsprüfung vorbereitet,
5. ein außerordentliches Studium zur Herstellung der Gleichwertigkeit ihres ausländischen Studienabschlusses gemäß § 90 Abs 4 Universitätsgesetz 2002, § 6 Abs 6 Fachhochschul-Studiengesetz oder § 68 Abs 4 Hochschulgesetz 2005 absolvieren,
6. ein außerordentliches Studium zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern, sofern das in Z 4 genannte außerordentliche Studium erfolgreich abgeschlossen wurde und das Aufnahme- oder Eignungsverfahren aus nicht vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen erst im darauffolgenden Semester absolviert werden kann, oder
7. ein in Z 2 angeführtes Studium abgeschlossen haben und im Anschluss daran eine für die Berufsausübung gesetzlich verpflichtende fachliche Ausbildung absolvieren.

Eine Haftungserklärung ist zulässig.

Gemäß Abs 2 leg cit ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für den Zweck, dass der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums dient, nur zulässig, wenn dieser nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften einen Studienerfolgsnachweis der Universität, Fachhochschule, akkreditierten

Privatuniversität oder Pädagogischen Hochschule erbringt und in den Fällen des Abs 1 Z 4 darüber hinaus spätestens innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem Studium gemäß Abs 1 Z 2 nachweist. Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung einer gesetzlich verpflichtenden fachlichen Ausbildung gemäß Abs 1 Z 7, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung zu diesem Zweck nur zulässig, wenn der Drittstaatsangehörige einen angemessenen Ausbildungsfortschritt nach Maßgabe der der jeweiligen Ausbildung zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften erbringt. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolges oder Ausbildungsfortschrittes eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden.

Gemäß § 8 Z 8b NAG-DV, BGBl. II Nr. 451/2005 in der Fassung BGBl. II Nr. 229/2018, sind für eine Aufenthaltsbewilligung „Student“ zusätzlich zu den in § 7 genannten Urkunden und Nachweisen dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung im Fall eines Verlängerungsantrages ein schriftlicher Nachweis der Universität, der Fachhochschule, der akkreditierten Privatuniversität oder der öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule über den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr, insbesondere ein Studienerfolgsnachweis gemäß § 74 Abs 6 des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120 idF BGBl. I Nr. 56/2018 sowie ein aktuelles Studienblatt und eine Studienbestätigung gemäß § 62 Abs 4 UG; im Fall des § 64 Abs 1 Z 4 NAG zusätzlich ein Nachweis über die Zulassung zu einem Studium gemäß § 64 Abs 1 Z 2 NAG innerhalb von zwei Jahren anzuschließen.

Gemäß § 74 Abs 6 UG, BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 129/2017, hat die Universität einer oder einem ausländischen Studierenden ab dem zweiten Studienjahr auf Antrag der oder des Studierenden einen Studienerfolgsnachweis auszustellen, sofern sie oder er im vorausgegangenen Studienjahr positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden abgelegt hat.

2. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

2.1. Im ggst. Verwaltungsverfahren hat die belangte Behörde den Antrag des Bf auf Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung „Student“ abgewiesen, da der Bf den erforderlichen Studienerfolgsnachweis nicht erbrachte. Gemäß § 64 Abs 2 NAG iVm § 74 Abs 6 Universitätsgesetz (UG) ist der Studienerfolgsnachweis im Ausmaß von mindestens 16 ECTS-Punkten bzw 8 Semesterwochenstunden im vergangenen Studienjahr Voraussetzung für die Verlängerung des Aufenthaltstitels. Dass der Bf diesen Nachweis nicht erbracht hat, ist unstrittig.

2.2. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolges eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden (§ 64 Abs 2 letzter Satz NAG).

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits wiederholt festgehalten, dass von einem unabwendbaren oder unvorhersehbaren Hinderungsgrund im Sinn des § 64 Abs. 2 letzter Satz NAG nur die Rede sein kann, wenn der Hinderungsgrund nicht dauerhaft ist (vgl. VwGH 25.4.2019, Ra 2019/22/0075, Rn. 8, mwN). Konnte wegen einer Erkrankung in zwei Studienjahren kein ausreichender Studienerfolg erbracht werden, kann von einem bloß vorübergehenden Hindernis im Sinn des § 64 Abs. 2 NAG nicht die Rede sein (vgl. VwGH 28.5.2019, Ra 2019/22/0069, Rn. 6; 3.10.2013, 2012/22/0048; jeweils mwN).

Den Darstellungen des Bf ist zu entnehmen, dass der mangelnde Studienerfolg in den Semestern WS 2018/2019 und SS 2019 durchgehend auf seinen emotionalen Ausnahmezustand zurückzuführen ist. Darüber hinaus hat er dargelegt, dass dieser Zustand bereits Anfang 2018 begonnen hat und u.a. Auslöser für diverse Hautkrankheiten war. Bedingt durch den „Stress und diese Krankheit“ sah sich der Bf außer Stande Vorlesungen im SS 2018 zu besuchen und legte deshalb eine „semesterlange Pause“ ein. Wie von ihm selbst eingestanden, hielt dieser Zustand auch noch im hier relevanten Zeitraum an und hielt ihn davon ab, den geforderten Studienerfolg zu erbringen.

Im Hinblick auf seine jahrelang andauernden psychischen Probleme kann nicht von einem bloß vorübergehenden Hinderungsgrund gesprochen werden.

Soweit der Bf geltend macht, dass er die gesundheitlichen Probleme nunmehr in den Griff bekommen habe und er das Studium mit der nötigen Ausdauer und Ernsthaftigkeit weiterführen möchte, ist dem entgegenzuhalten, dass es darauf im Rahmen der Prüfung des Vorliegens der besonderen Erteilungsvoraussetzung des § 64 Abs. 2 NAG nicht ankommt (vgl. VwGH 26.6.2013, 2013/22/0140, wonach ein "ernsthaftes Bestreben" für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nicht ausreicht).

3. Da der Bf keinen hinreichenden Studienerfolg nachweisen konnte und auch kein Ausnahmetatbestand iSd § 64 Abs 2 letzter Satz NAG vorliegt, erfüllt er die besondere Erteilungsvoraussetzung iSd § 64 Abs 2 NAG nicht.

4. Die Beschwerde war spruchgemäß abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab (Ra 2019/22/0145, Ra 2019/22/0005,...).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider